

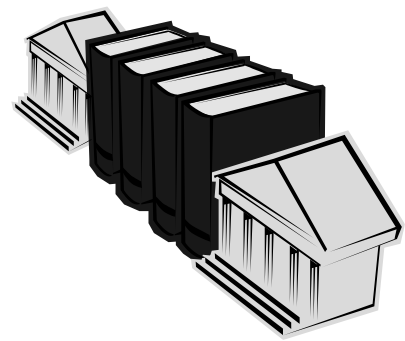


Einwohnergemeinde
3412 Heimiswil

www.heimiswil.ch

Präsidiales

Organisationsreglement



Stand: 29. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	5
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal.....	6
1.7	Sekretariat	6
2.	Politische Rechte	6
2.1	Stimmrecht.....	6
2.2	Initiative	7
2.3	Petition.....	7
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Abstimmungen	9
3.3	Wahlen.....	10
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
4.1	Öffentlichkeit	13
4.2	Information	13
4.3	Protokolle	13
5.	Aufgaben	14
5.1	Aufgabenwahrnehmung	14
5.2	Aufgabenerfüllung.....	15
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	15
6.1	Verantwortlichkeit.....	15
6.2	Rechtspflege	16
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnisse.....	18
	Anhang I: Kommissionen und Fachausschüsse	19
	Baukommission (BK).....	19
	Kommission für Strassen und Wasserbau (KSW)	20
	Kommission für Gesellschaft und Kultur (KGK)	21
	Bildungskommission (BIKO).....	22
	Fachausschuss Feuerwehr (FaF).....	23
	Fachausschuss Gemeindeligenschaften (FaGl)	24
	Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen	25
	Anhang II: Verwandtenausschluss	26

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a) Wahlen Urne	<ul style="list-style-type: none">a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)<ul style="list-style-type: none">-die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und,-die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)<ul style="list-style-type: none">-die 7 Mitglieder des Gemeinderates,-die 4 Mitglieder der Baukommission,-die 4 Mitglieder der Kommission für Strassen und Wasserbau,-die 4 Mitglieder der Kommission für Gesellschaft und Kultur,-die 4 Mitglieder der Bildungskommission.

b) Wahlen Gemeindeversammlung	Art. 4 Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,b) die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und allfällige nötige Protokollführerinnen oder Protokollführer für die Gemeindeversammlung.
-------------------------------	--

c) Sachgeschäfte	Art. 5 Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit CHF 200'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">-neue Ausgaben,-von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,-Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,-Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,-Finanzanlagen in Immobilien,-Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,-Verzicht auf Einnahmen,-Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
------------------	--

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,
- g) das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

a) zu neuen Ausgaben

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten	<p>Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend.</p> <p>³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Aufgaben, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung, i) die Organisation der Haupt- und Nebenlokale bei Abstimmungen und Wahlen.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

1.5 Kommissionen

- Ständige Kommissionen** **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis oder Fachausschüsse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen** **Art. 17** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation** **Art. 18** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

- Personalbestimmungen** **Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

- Stellung** **Art. 20** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

- Art. 21** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Petition

Petition	Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
------------------------	--

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 32 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 33 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Beratung

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Gemeindepräsidentin oder der

Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Schlussabstimmung **Art. 39** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 40** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 41** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

3.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 43** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidentin und Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsidenten die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- Unvereinbarkeit **Art. 44** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- ⁴ Mitglieder der Bildungskommission dürfen nicht gleichzeitig an der Schule Heimiswil unterrichten.
- Verwandtenausschluss **Art. 45** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
- Ausscheidungsregeln **Art. 46** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die

Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

- Offenlegungspflicht **Art. 47** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 48** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Rücktritt ³ Ein Rücktritt aus dem Gemeinderat oder einer Kommission erfolgt auf Ende der Amtsdauer (Legislatur). Ein vorgängiger Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. In Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Wegzug etc.) ist eine kürzere Frist möglich.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 49** ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Nach Ablauf der zweiten Amtsdauer kann eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat abweichend von der generellen Amtszeitbeschränkung für eine weitere Amtsdauer als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident gewählt werden.
- ⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.
- Wahlverfahren **Art. 50**
- a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	<p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 51 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 52 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
	² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 54 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
	² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.
	² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
	³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 57 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 58 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Gemeinderat. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Absatz 3 und 4 werden vorbehalten.

² Das Protokoll ist 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 66 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlagen

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 67 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 68 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 69 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 70 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 71 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen und Fachausschüsse) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 29. November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Juni 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis 28. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 23. Oktober 2025 publiziert.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Anhang I: Kommissionen und Fachausschüsse

Baukommission (BK)

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Personal Baukontrolle- Personal Wasserversorgung- Personal Abwasserentsorgung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Baupolizei– Wasser– Abwasser– Abfallbeseitigung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite. Bei Arbeitsvergaben sind Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Kommission für Strassen und Wasserbau (KSW)

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Personal Werkhof - Personal Winterdienst
Aufgaben:	- Werkhof - Gemeindestrassen - Wanderwege - Wasserbau - Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite. Bei Arbeitsvergaben sind Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Kommission für Gesellschaft und Kultur (KGK)

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	
	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Personal Gesundheitswesen
	- Friedhofgärtner
	- Gesundheitsgruppe
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Abklärungen aus den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft- Kultur- Zusammenleben Jung bis Alt- Öffentlicher Verkehr- Tourismus/Marketing- Dorfvereine- Ortspolizei/Zustellungen- Gesundheitswesen- Friedhof
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite. Bei Arbeitsvergaben sind Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Bildungskommission (BIKO)

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitung- Hauswarte der Schulgebäude- Leiterin/Leiter der Schulzahnpflege- Tagesschulleiterin/-leiter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Schulbetriebliche Anliegen- Schulplanung und Qualitätsentwicklung- Schulfinanzen- Externe Schulen- Schulräume- Schülertransporte- Erwachsenenbildung- Sport- Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich<ul style="list-style-type: none">▪ Errichtung und Aufhebung von Klassen und Schulstandorten▪ Erteilung von Fakultativunterricht▪ Anstellung der Hauswarte von Schulgebäuden- Wahl der Schulleitung- Anstellung der Kindergarten- und Primarschullehrpersonen- Wahl des Schulzahnpflegeleiters- Aufsicht über die Benützung der Schulliegenschaften
Besondere Bestimmungen:	Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite. Bei Arbeitsvergaben sind Vergebungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Fachausschuss Feuerwehr (FaF)

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Kommandant/-in der Feuerwehr- Vizekommandant/-in der Feuerwehr- Ausbildungsverantwortliche/-r- Materialwart/-in der Feuerwehr- Fourier/-in der Feuerwehr
Mitglied mit beratender Stimme:	
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Funktionäre der Feuerwehr
Aufgaben:	Feuerwehr
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite. Bei Arbeitsvergaben sind Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

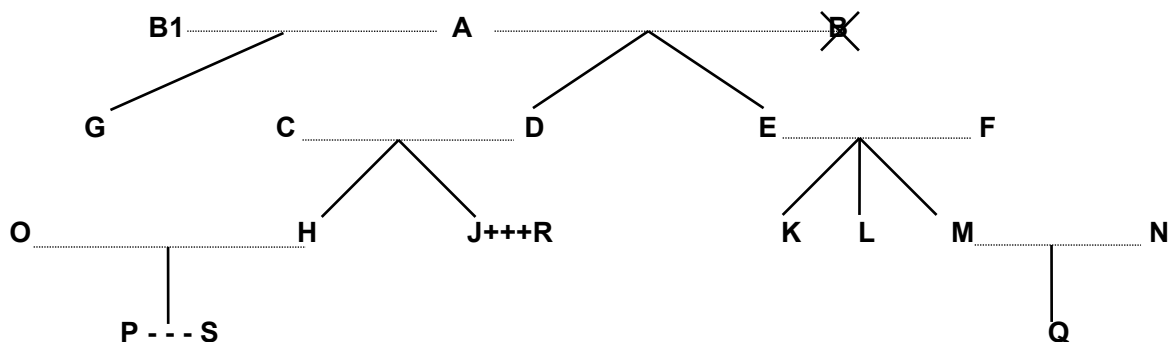
Fachausschuss Gemeindeliegenschaften (FaGI)

Mitgliederzahl:	3-4
Präsident/-in:	Ressortverantwortliche/-r Gemeinderätin/Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Betreuung Liegenschaften inkl. Zivilschutzanlagen
Finanzielle Befugnisse:	Die Präsidentin/der Präsident des Fachausschusses kann über verfügbare Budgetkredite verfügen. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergebungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Er weist die Rechnungen selbstständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	
- Liegenschaftsbetreuer	Die Mitglieder des Fachausschusses Gemeindeliegenschaften amtieren zugleich als Liegenschaftsbetreuer.
- Amtsdauern	Für die Präsidentin/den Präsidenten endet die Amtsdauer mit der Amtszeit als Gemeinderat. Die Mitglieder des Fachausschusses Gemeindeliegenschaften sind unbeschränkt wieder wählbar.

Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen

Mitgliederzahl:	17-20
Präsident/-in:	Diese/-r wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Sicherstellung Urnendienst in Wahllokalen sowie Ermittlung Abstimmungs- und Wahlergebnisse bei Wahlen/Abstimmungen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin
Besonderes: Amtsdauern	Für die Mitglieder des Fachausschusses Wahlen und Abstimmungen gilt eine zweijährige Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen und Fachausschüssen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.